



**2. Änderungssatzung vom 09.12.2025  
zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)  
-AöR der Stadt Wetter (Ruhr)-  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührensatzung - vom 27.07.2011**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), in der gültigen Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende  
2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 3 wird Absatz 2 geändert und lautet wie folgt:

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel 2**

§ 4 lautet wie folgt:

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Wird die Verwaltungsgebühr durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt, so ist sie mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

### **Artikel 3**

In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Sachliche“ gestrichen und der Inhalt wie folgt geändert:

Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.

## Artikel 4

§ 6 wird geändert in:  
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## Artikel 5

In § 8 wird Absatz 2 ergänzt, so dass der komplette § 8 wie folgt lautet:

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel 6

§ 9, Inkrafttreten, lautet wie folgt:

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 22.04.2015 außer Kraft.

## Artikel 7

Das Gebührenverzeichnis nach §2 lautet wie folgt:

<b>Ifd. Nummer Gebühr in €</b>	<b>Gegenstand</b>	
1.	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00

2.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde</p> <p>Soweit für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen Ermittlungen und Feststellungen vor Ort erforderlich sind, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.</p>	24,00
3.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden etc. (z. B. Beitrags- oder Gebührenbescheide)	3,00
5.	<p>5.1 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde</p> <p>5.2 Grundstücksentwässerung</p> <p>a) Prüfung von Entwässerungsanträgen - je Einzelantrag (Regelfall) 525,00 - bei Industrie oder Großgewerbe 860,00</p> <p>b) bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung - je Einzelantrag (Regelfall) 315,00 - bei Industrie oder Großgewerbe 515,00</p> <p>c) Freistellung von der Niederschlagswasser-Überlassungspflicht - je Einzelantrag (Regelfall) 260,00 - bei Industrie oder Großgewerbe 430,00</p> <p>d) Anträge für dezentrale Abwasseranlagen 35,00</p> <p>e) Erteilung einer Kanaldatenauskunft je angefangene halbe Stunde 37,00</p> <p>Für eine Abnahme oder einen Vor-Ort Termin erhöhen sich die Gebühren pro angefangene Stunde um 93,00</p>	35,00
6.	<p>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</p> <p>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 28,00</p> <p>b) Außenarbeiten</p>	

		nach aktueller Preisliste
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen, sowie Informationen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Bereitstellung von Dateien per Email, Upload oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
9.	Gebühr für die Entscheidung über Anträge auf Ausnahmegenehmigung und Befreiung nach der jeweils gültigen Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetter (Ruhr):  a) Antragstellung für einen Baum  b) jeder weitere Baum  Wenn ein Antrag mehrere Grundstücke (Adressen) umfasst, so wird jedes Grundstück (Adresse) als ein Antrag gewertet.	140,00 + jeweils 15,00

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2025 beschlossene

**2. Änderungssatzung vom 09.12.2025 zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)  
-AöR der Stadt Wetter (Ruhr)-über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührensatzung - vom 27.07.2011**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 09.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Stadtbetrieb

gez.

Hans-Günter Draht

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) veröffentlicht.